

Chatprotokoll zum Online-Seminar

„Basiswissen Sozialversicherung – Teil 2“ am 11.4.2024 um 10:30 Uhr

Fragen und Antworten im Überblick

Wo finde ich das Rundschreiben zum Meldeverfahren?

https://www.gkv-datenaustausch.de/arbeitgeber/deuev/gemeinsame_rundschreiben/gemeinsame_rundschreiben.jsp

Gilt Hausmeisterservice als Gebäudereinigung?

Hausmeisterservice ist grundsätzlich nicht aufgeführt. Beachten Sie aber bitte die Information zu dem Thema "Mischbetriebe". Wie erwähnt informiert der Betriebsnummern-Service der Agentur für Arbeit im Rahmen der Betriebsnummernvergabe potenziell infrage kommende Arbeitgeber über die Sofortmeldepflicht.

Ist in der Landwirtschaft keine Sofortmeldung notwendig?

<https://apps.datev.de/help-center/documents/1015105>

Ich gebe Ihnen eine Auflistung der DATEV an die Hand. Dort sind die entsprechenden Unternehmenszweige aufgezeigt. Grds. ist die Landwirtschaft hier nicht aufgelistet, allerdings u.a. die Forstwirtschaft. Sollte es sich um einen Mischbetrieb (z.B. Land- und Forstwirtschaft) handeln, müssen nachfolgende Sachverhältnisse geprüft werden um eine Zuordnung bzgl. der Sofortmeldung zu treffen: 1. Was ist der Unternehmenszweck und 2. Was ist die wirtschaftliche Tätigkeit des überwiegenden Teils der Beschäftigten (Überwiegensprinzip)? Wenn mehr Stunden im Tätigkeitsbereich ohne Sofortmeldepflicht erbracht werden, bleibt der gesamte Betrieb von der Sofortmeldepflicht befreit. Stehen jedoch beide Sachverhältnisse im Widerspruch zueinander, ist der Unternehmenszweck für die Beurteilung bindend.

Wann ist man nicht voll beitragspflichtig?

Man spricht dann von „nicht voll beitragspflichtig“, wenn das Entgelt nicht vollständig mit Beiträgen belegt wird (z.B. wenn Teile des Entgeltes die Beitragsbemessungsgrenze überschreiten).

Mitarbeiterin mit befristetem Vertrag bis 31.08.2024, Frühgeburt vor Beginn der Mutterschutzfrist am 04.03.2024, Mutterschutz bis 08.07.2024. Was ist da wann zu melden (Elternzeit etc.)?

Nach Ihrer Sachverhaltsschilderung beginnt die Schutzfrist am 04.03.2024 und endet am 08.07.2024. Für die Mutter beginnt die Elternzeit (sofern beantragt) nach dem Ende der Mutterschutzfrist mit dem 09.07.2024 (wobei die Schutzfrist auf die Dauer der Elternzeit angerechnet wird). Neben der bisherigen Unterbrechungsmeldung ist im vorliegenden Sachverhalt (für die Mutter) der Beginn der Elternzeit 09.07.2024 (Grund 17) zu melden und das Ende der Elternzeit zum 31.08.2024 (Grund 37) sowie das Beschäftigungsende zum 31.08.2024.